

Richtlinien

für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl vom 20. Februar 2006

Für Lehrveranstaltungen, bei denen wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 82 Abs.3 HG erforderlich ist, haben die Dekanin und die Dekane der drei Fachbereiche einvernehmlich und mit Zustimmung des Rektorates folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Grenzzahlen

Für folgende Veranstaltungsarten sind aufgrund ihrer Art oder Zielsetzung gem. KapVO entsprechende Grenzzahlen festgelegt:

- Seminar/Übung= 30 Studierende
- Kurs = 20 Studierende
- Lehrübung = 4 Studierende

In didaktisch-methodischen Kursen einiger Sportarten ist eine geringere Grenzzahl nach Genehmigung durch das Rektorat möglich.

§ 2 Reihenfolge beim Zugang

(1) Beim Zugang zu den nach den Studienordnungen der einzelnen Studiengänge (ohne Zusatz-, Aufbau- bzw. Promotionsstudiengänge) vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen haben die Studierenden der betreffenden Studiengänge Vorrang („Erstbewerbung“) vor Bewerbungen im „Freien Wahlbereich“ des Diplom-Hauptstudiums (insg. 16 SWS) und diese vor den sonstigen Bewerbungen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

(2) Wird gemäß Studienordnung bzw. Studienplan der vorherige Besuch einer anderen Lehrveranstaltung verlangt, muß zusätzlich hierüber der entsprechende Nachweis vorliegen.

(3) Übersteigt bei einer Lehrveranstaltung mit Grenzzahl die Zahl der Erstbewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Plätze werden zunächst nur vergeben an Erstbewerbungen des Diplomstudienganges Sportwissenschaft und der Lehramtsstudiengänge Sport bzw. EWS.
Bei der Vergabe werden die Erstbewerbungen des Diplomstudienganges berücksichtigt
 - im Grundstudium nach der Zahl der Fachsemester im Studiengang und
 - im Hauptstudium nach der Zahl der Fachsemester im Hauptstudium und der Lehramtsstudiengänge (einschl. EWS) nach der Gesamtzahl der Fachsemester im Studiengang.
- b. Im Diplomstudiengang werden zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nur Studierende zugelassen, die das Grundstudium abgeschlossen haben. Bei Lehrveranstaltungen der Studienschwerpunkte ist zusätzlich die Eintragung für den betreffenden Studienschwerpunkt im Studierendenausweis erforderlich; kann eine Lehrveranstaltung sowohl im Studienschwerpunkt als auch im schwerpunktübergreifenden Ausbildungsblock gewählt werden, haben Bewerbungen im Studienschwerpunkt Vorrang vor Bewerbungen im übergreifenden Block.
- c. Bei der Platzvergabe an Erstbewerbungen haben höhere Fachsemester Vorrang, wobei zuerst 5. und höhere Fachsemester (gleichrangig) und danach 4., 3., 2. und 1. Fachsemester berücksichtigt werden.
- d. Bewerbungen im „Freien Wahlbereich“ (FW) des Diplomstudienganges sind erst im Hauptstudium und nur dann zulässig, wenn die vorgesehenen Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen in dem betreffenden Bereich (z.B. Sportartengruppe) als Erstbewerbung belegt worden sind. FW-Bewerbungen können nur für die von Erstbewerbungen nicht in Anspruch genommenen Plätze

berücksichtigt werden; FW-Bewerbungen haben gleichen Rang, ohne Rücksicht auf die Semesterzahl.

- e. Sind nach Berücksichtigung der Erstbewerbungen und FW-Bewerbungen noch Plätze frei, können diese von den Studierenden belegt werden, die über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie über den Freien Wahlbereich hinaus Lehrangebote in Anspruch nehmen möchten („Zweitbewerbung“). Zweitbewerbungen sind erst zulässig, wenn die vorgesehenen Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen in dem betreffenden Bereich (z.B. Sportartengruppe) als Erstbewerbung belegt worden sind.
Bei den Zweitbewerbungen haben die Studierenden des Studienganges bzw. der Studiengänge Vorrang, dem bzw. denen die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Diese Bewerbungen haben gleichen Rang.
Zuletzt werden Zweitbewerbungen aus anderen Studiengängen berücksichtigt; sie haben gleichen Rang.

(4) Auf allen Vergabestufen entscheidet bei der Platzvergabe in der einzelnen Lehrveranstaltung bei gleichem Rang das Los.

(5) Mit einer FW- oder Zweitbewerbung sollen über die in den Studienordnungen vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen besucht werden können. Solange das Pflicht- und Wahlpflichtprogramm in einem Lehrbereich (z.B. Sportartengruppe) nicht durch Erstbewerbung(en) erfüllt ist, sind daher hier FW- und Zweitbewerbungen nicht zulässig und werden zurückgewiesen.

(6) Studiengang, Gesamtzahl der Fachsemester, Fachsemesterzahl im Hauptstudium und Studienschwerpunkt (nur Diplomstudiengang) sind auf dem Studierendenausweis vermerkt.

(7) Soweit die Plätze in den Lehrveranstaltungen vor Abschluß eines Prüfungstermins vergeben werden, gelten als Studierende im 1. Fachsemester des Hauptstudiums auch alle, die sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung angemeldet haben und im Prüfungsverfahren befinden. Als 1. Fachsemester gilt nicht mehr, wer sich von einer Prüfung abgemeldet hat oder zur Prüfung nicht angetreten ist.

(8) Gasthörer/innen nehmen an dem Zulassungsverfahren für Studierende nicht teil. Sie können, wenn überhaupt, nur freigebliebene Plätze in Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnehmerzahlen erhalten. Ordentliche Studierende, die einen Platz benötigen, haben immer Vorrang, weshalb Gasthörer/innen frühestens in der dritten Vorlesungswoche von der endgültigen Aufnahme ausgehen können.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren kann in einer, zwei oder drei Stufen durchgeführt werden. Es beginnt i.d.R. frühestens mit dem Vorlesungsende und endet spätestens mit dem Beginn der Vorlesungen.
- (2) Die Leitungen der drei Fachbereiche (Dekanin bzw. Dekan) legen spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsende in Ausführungsbestimmungen den Ablauf des Verfahrens und die in den einzelnen Verfahrensstufen vorgesehenen Zulassungsentscheidungen fest.
- (3) Die erste Verfahrensstufe kann auf Erstbewerbungen beschränkt werden.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen werden auf den Internetseiten der Deutschen Sporthochschule Köln veröffentlicht.
- (5) Beginn und Dauer des Verfahrens werden für jeden Termin gesondert festgelegt und auf den Internetseiten der Deutschen Sporthochschule Köln bekannt gegeben. Sofern Änderungen erforderlich sind, werden diese umgehend so bekannt gegeben, dass möglichst alle Betroffenen erreicht werden.

§ 4

Rücktritt, Abbruch der Teilnahme

Anhänge 1 und 2

(1) Der Platz in einer Lehrveranstaltung mit Grenzzahl kann „ohne Rangverlust“ zurückgegeben werden, indem spätestens bis zur ersten Unterrichtsstunde der Lehrkraft eine schriftliche Erklärung zugeleitet wird.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nach der ersten Unterrichtsveranstaltung bzw. nach der ersten Vorlesungswoche abgebrochen, erfolgt bei Fehlen eines zwingenden, von der Lehrkraft anerkannten Abbruchgrundes der Vermerk „nicht erfolgreich“ im Belegsystem und die Studierenden verlieren den vorrangigen Zugang zu gleichartigen Lehrveranstaltungen im weiteren Studienverlauf. Mit „nicht erfolgreich“ wird ebenso verbucht, wer ohne sich abzumelden zur ersten Unterrichtsstunde nicht erscheint.

§ 5

Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Eine Lehrveranstaltung soll nur geplant werden, wenn mindestens 50 v.H. der in § 1 festgelegten Zahl als Erstbewerbungen zu erwarten sind.

(2) Eine Lehrveranstaltung, für die es keine Parallelangebote gibt, soll nur durchgeführt werden, wenn sie von mindestens 25 v.H. der in § 1 festgelegten Zahl als Erstbewerbungen oder im Freien Wahlbereich belegt wird.

(3) Bei Lehrveranstaltungen, für die es Parallelangebote gibt, gilt folgende Regelung:

- a. Die Zahl der Parallelangebote richtet sich nach der Zahl der Erstbewerbungen. Bei zwei bis drei Parallelangeboten müssen mindestens 80 v.H. und bei vier oder mehr Parallelangeboten müssen mindestens 90 v.H. der Plätze durch Erstbewerbungen nachgefragt sein. Ist die Zahl der Anmeldungen geringer, werden entsprechend die Parallelangebote reduziert, i.d.R. diejenigen mit der geringsten Nachfrage.
- b. Ein Parallelangebot, bei dem nicht mindestens 50 v.H. der Plätze von Erstbewerbungen nachgefragt (angemeldet) sind, wird grundsätzlich nicht durchgeführt.
- c. Bei Lehrveranstaltungen des Diplomstudienganges werden für die Bedarfsermittlung FW-Bewerbungen wie Erstbewerbungen behandelt und zusammengezählt.
- d. Über die Streichung und Ergänzung des Lehrangebots entscheiden auf jeder Stufe des Zulassungsverfahrens die Beauftragten für das Lehrangebot (KOALA).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 20. Februar 2006 in Kraft.

Im Einvernehmen mit der Dekanin / den Dekanen der drei Fachbereiche ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln in der Sitzung am 20. Februar 2006.

Köln, den 20. Februar 2006

Univ.-Prof. Dr. C. Buhren
Dekan des Fachbereichs 1

Univ.-Prof'in Dr. I. Hartmann-Tews
Dekanin des Fachbereichs 2

Prof. Dr. Dr. D. Essfeld
Dekan des Fachbereichs 3

Univ.-Prof. Dr. W. Tokarski
Rektor

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zu § 3

vom 20. Februar 2006

Für die auf das Wintersemester 2005/06 folgenden Zulassungsverfahren werden ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1 Verfahrensablauf

(1) Das Zulassungsverfahren wird in drei Stufen durchgeführt. Die Anmeldungen und Bearbeitung erfolgen dv-unterstützt an Eingabestationen in der DSHS Köln; Eingabemöglichkeiten per Internet werden weiter erprobt.

(2) Das Zulassungsverfahren beginnt mit dem Vorlesungsende und endet mit Beginn der Vorlesungen.

(3) Schon bei der ersten und danach in jeder Verfahrensstufe sollen sich alle Bewerbungsgruppen („Erstbewerbungen“, „freier Wahlbereich“, „Zweitbewerbungen“) anmelden und damit ihr Interesse bekunden, damit die Deutsche Sporthochschule Köln ihr Lehrangebot jeweils überprüfen und entsprechend erweitern / verringern / umschichten / terminieren kann.

(4) Studierende können für jede Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung ihres Studienganges bis zu drei Bewerbungen abgeben und kennzeichnen dabei die Bewerbungen mit Priorität 1, 2 oder 3. Bei Wahlpflichtveranstaltungen können die drei Bewerbungen sowohl für Parallelangebote in einem Fach (z.B. 3 mal Mannschaftsspiel Handball) als auch für Veranstaltungen in mehreren Fächern (z.B. je 1 mal Basketball, Handball und Hockey) abgegeben werden.

(5) Bis zum Abschluß der jeweiligen Verfahrensstufe können die Alternativen und Prioritäten abgeändert werden. Studierende können damit auf eine zu große Nachfrage bevorzogter Bewerbungen oder zeitliche Überschneidungen reagieren und ihre Zulassungschancen steuern.

(6) Die Zwischenstände über die Bewerbungssituation werden durch DV/Internet bekanntgegeben.

(7) Am Ende jeder Verfahrensstufe stehen die Zulassungsentscheidungen:

Stufe 1:

1.1 Entscheidung nur über die Zulassung der Erstbewerbungen.

Stufe 2:

2.1 Entscheidung über die Zulassung der Erstbewerbungen gemäß § 3 Absatz 2.

2.2 Entscheidung über die Zulassung der Erstbewerbungen, die sich in Stufe 1 angemeldet, aber keinen Platz erhalten haben und Erstsemester sowie Bewerber gemäß Absatz 9.

2.3 Entscheidung über die Zulassung der „verspäteten“ Erstbewerbungen, die sich in Stufe 1 nicht angemeldet hatten, und der Bewerbungen im freien Wahlbereich sowie Bewerber gemäß Absatz 8. Alle Gruppen haben gleichen Rang.

Stufe 3:

3.1 Entscheidung über die Erstbewerbungen, die sich zur Stufe 1 und Stufe 2 angemeldet, aber jeweils keinen Platz erhalten haben und Bewerber gemäß Absatz 9 und § 3 Absatz 2 sowie Erstsemester.

3.2 Entscheidung über die in Stufe 2 ohne Platz gebliebenen „verspäteten“ Erstbewerbungen.

3.3 Entscheidung über die sonstigen in Stufe 3 erfolgten Erstbewerbungen und FW-Bewerbungen (gleichrangig/Los).

3.4 Entscheidung über die Zweitbewerbungen aus einem zugehörigen Studiengang.

3.5 Entscheidung über die Zweitbewerbungen aus anderen Studiengängen.

In Stufe 3 frei gebliebene oder wieder frei gewordene Plätze können in der ersten Lehrveranstaltung eingenommen werden. Übersteigt dann die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Plätze haben Erstsemester Vorrang; alle übrigen Bewerbungen sind gleichrangig und die Lehrkraft entscheidet durch Los.

(8) Wird zwischen den einzelnen Vergabestufen ein zugewiesener Platz zurückgegeben, ist in einer folgenden Verfahrensstufe eine neue Bewerbung möglich, allerdings unter Rangverlust. Als Rückga-

be des zugewiesenen Platzes gilt auch die Abgabe einer neuen Bewerbung für dieselbe Lehrveranstaltung bzw. ein Parallelangebot; soweit kurzfristig technisch möglich, soll das DV-System auf den drohenden Verlust des Platzes hinweisen und sich den Verlust bestätigen lassen.

(9) Werden Erstbewerbungen für zwei Lehrveranstaltungen zugelassen, die aber zur gleichen Zeit stattfinden, können diese Studierenden den Platz in einer der kollidierenden Lehrveranstaltungen zurückgeben und sich für eine andere Lehrveranstaltung bzw. ein Parallelangebot „ohne Rangverlust“ neu bewerben. Bei dieser neuen Bewerbung haben sie gleichen Vorrang wie ohne Platz gebliebene Erstbewerbungen.

§ 2 Losverfahren

Gemäß § 2 Absatz 4 der Zulassungsrichtlinien wird in den Verfahrensstufen 1, 2 und 3 jeweils gelost, wenn die Zahl der Plätze in einer Lehrveranstaltung / in einer Parallelveranstaltung nicht für alle Bewerbungen ausreicht und eine Bewerbungsgruppe (z.B. Erstbewerbungen des 3. Fachsemesters) nicht voll zugelassen werden kann.

§ 3 Änderungen des Lehrangebotes

(1) In jeder Verfahrensstufe kann das Lehrangebot entsprechend der aktuellen Bewerbungssituation (zu große / zu geringe Nachfrage) angepaßt und abgeändert werden. Änderungen können auch erforderlich werden bei Termin-, Raum- oder Personalproblemen. Über die Streichung und Ergänzung des Lehrangebots entscheiden die Beauftragten für das Lehrangebot (KOALA).

(2) Wird eine Lehrveranstaltung verlegt und können zugelassene Erstbewerbungen den neuen Termin nicht wahrnehmen, wird in der nächsten Verfahrensstufe die neue Erstbewerbung vorab berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die vorliegenden und theoretisch zuzulassenden Erstbewerbungen, wenn eine Lehrveranstaltung gestrichen wird (insbesondere mangels Nachfrage).

(3) Bei Verlegung oder Absage einer Lehrveranstaltung müssen sich FW-Bewerbungen und Zweitbewerbungen um einen anderen freien Platz neu bewerben; Vorrang haben diese Bewerbungen nicht.

§ 4 Studienanfänger/innen (Erstsemester)

(1) Studienanfänger nehmen am normalen Verfahren teil.

(2) Erfolgt die Einschreibung erst nach Abschluß der 2. Verfahrensstufe, werden die Erstbewerbungen in der ersten Zulassungsgruppe berücksichtigt.

(3) Nach Beendigung des Eintragungsverfahrens frei gebliebene Plätze in sportpraktischen Lehrveranstaltungen werden in der ersten Unterrichtsstunde zuerst an Erstsemester vergeben.

§ 5 Studienort- und Studiengangwechsler/innen

Wer den Studienort und/oder Studiengang wechselt, kann am Zulassungsverfahren teilnehmen, sobald die Einschreibung erfolgt ist. Besondere Vorränge usw. werden nicht eingeräumt.

Anhang 2

Teminplanung gemäß § 3 Absatz 5

Die genauen Termine der Anmeldephasen sowie eventuelle Änderungen werden auf der Homepage der DSHS-Köln frühzeitig bekannt gegeben.